

Erbrecht von „Abkömmlingen“

Liebe Leserinnen und Leser,

der Begriff „Abkömmling“ i.S.d. § 1924 Abs. 1 BGB ist vielen Mandanten nicht geläufig und bedarf näherer Erläuterung.

Wie kompliziert die rechtliche Frage der Elternschaft wirklich sein kann, lässt sich den mehrfachen Gesetzesänderungen in der Vergangenheit für nichteheliche und angenommene Kinder und dem aktuellen Regelungsbedarf aufgrund neuer Familienformen entnehmen. Der Deutsche Juristentag 2016 in Essen wird sich unter anderem mit dem Thema der rechtlichen, biologischen und sozialen Elternschaft und den Herausforderungen durch neue Familienformen befassen. In dem Fachprogramm wird darauf hingewiesen, dass vermehrt mit einem Auseinanderfallen von biologischer und sozialer Elternschaft zu rechnen sei und der Gesetzgeber hierauf bislang nur punktuell reagiert habe. Vielfältige Fragen seien zu klären, bspw. die Bedeutung intentionaler Elternschaft bei Verwendung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen und ob ein Kind drei rechtliche Elternteile haben kann und sollte.

Bereits am 09.02.2015 hat der durch das BMJV installierte Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ seine Arbeit aufgenommen und soll der Frage nachgehen, ob das geltende Abstammungsrecht aktuelle Lebensrealitäten noch adäquat abbildet.

Der Arbeitskreis ist interdisziplinär aus elf Sachverständigen der Bereiche Familienrecht, Verfassungsrecht, Ethik und Medizin bzw. Psychologie zusammengesetzt.

Diese Herausforderungen durch neue Familienformen betreffen allerdings nicht nur Familienrechtler, sondern ebenso Erbrechtler, da das Erbrecht dem Familienrecht folgt.

Wer gilt rechtlich als Elternteil des Kindes?

Rechtliche Mutterschaft

Nach § 1591 BGB ist die Mutter eines Kindes die Frau, die das Kind geboren hat. Dies klingt zunächst einmal verständlich. Zunehmender Klärungsbedarf ergibt sich jedoch aufgrund der Reproduktionsmedizin im In- und Ausland.

Es kommt bei der Frage der Mutterschaft nicht auf die sog. genetische Mutterschaft an, d.h. die Frage, woher die Eizelle stammt. Die Verwendung einer Eizelle einer fremden Frau ist in Deutschland bei der künstlichen Befruchtung nicht zugelassen, die Eizellspende ist durch § 1 Embryonenschutzgesetz verboten. Rechtsfolge ist, dass die Leihmutter gem. § 1591 BGB als Mutter des Kindes gilt.

Das OLG Köln hatte sich in seinem Beschluss vom 26.03.2015 mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die nur genetische Mutter gem. § 1592 BGB analog einen Anspruch auf Feststellung als Mutter hat. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatten eine Deutsche und eine Französin beim Standesamt in Köln ihre Lebenspartnerschaft eintragen lassen und sich anschließend ihren Kinderwunsch erfüllt. Die Französin ließ sich in Belgien per anonymer Samenspende befruchtete Eizellen Ihrer Partnerin einsetzen und gebar



einen Sohn in Köln. In der Geburtsurkunde ist sie als Mutter eingetragen. Der Feststellungsantrag Ihrer Lebenspartnerin, der genetischen Mutter, auf gerichtliche Feststellung, dass sie (ebenfalls) Mutter des Kindes sei, blieb erfolglos. Das OLG Köln lehnte eine analoge Anwendung des § 1592 BGB mangels planwidriger Regelungslücke ab.

Rechtliche Vaterschaft

§ 1592 BGB bestimmt, dass Vater eines Kindes der Mann ist,

- der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist.

Während nichteheliche Kinder immer ein volles Erbrecht nach der Mutter hatten, war dies nach dem Vater nicht immer der Fall. Erst seit dem 01.07.1998 wird nicht zwischen ehelicher und nichtehelicher Vaterschaft unterschieden.

Fraglich ist, ob die Entscheidung des BVerfG vom 18.03.2013 zur Stichtagsregelung für Erbfälle ab dem 29.05.2009 Bestand haben wird. Für die vor dem 29.05.2009 eingetretenen Erbfälle besteht nach wie vor die Rechtsunsicherheit, ob die Stichtagsregelung den Anforderungen der EMRK entspricht.

Die Vaterschaftsvermutung, wonach der Ehemann der rechtliche Vater des Kindes ist, gilt auch konsequenterweise dann, wenn er nicht biologischer Vater (aufgrund künstlicher Befruchtung) ist.

Nicht nur das Auseinanderfallen der biologischen und genetischen Elternschaft, Fragen des Adoptionsrechts, des Erbrechts nichtehelicher Kinder nach dem Vater, sondern auch die unterschiedlichen Regelungen zu Fragen der Elternschaft in europäischen und außereuropäischen Staaten und deren gegenseitige Anerkennungsfähigkeit werden uns zukünftig vermehrt beschäftigen.

Dabei sollte das Erbrecht dem Familienrecht nicht nur folgen. Vielmehr bedarf es neben der Prüfung der Interessen der Beteiligten aus familienrechtlicher Sicht auch der Beleuchtung und Einbeziehung der erbrechtlichen Rechtsfolgen.

Ihre

Christiane Streßig, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht